

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 06.02.2018

Fraktion der SPD  
Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushalt  
des Haushaltsjahres 2018**

## Artikel 1

## Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

§ 24 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 46), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsplan 2018 durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2018 ist abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2018 zu berücksichtigen.“

## Artikel 2

## Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

§ 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), wird wie folgt geändert:

## 1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhalten vom Land einen finanziellen Ausgleich für die Beschäftigung hauptberuflicher Gleichstellungsbeauftragter, der als jährliche Pauschale gewährt wird. <sup>2</sup>Im Jahr 2018 beträgt die Höhe der jährlichen Pauschale insgesamt 1 791 294 Euro. <sup>3</sup>Ändern sich die standardisierten Personalkostensätze oder die Anzahl der Kommunen nach Satz 1, erhöht oder vermindert sich die Pauschale im jeweils folgenden Jahr um den entsprechenden Betrag. <sup>4</sup>Der Betrag nach den Sätzen 2 und 3 wird auf die Gemeinden und Samtgemeinden zu gleichen Teilen aufgeteilt; er wird zum 20. Juni eines jeden Jahres ausgezahlt. <sup>5</sup>Die §§ 19 und 20 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) gelten entsprechend.“

## 2. Es werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Für das Jahr 2017 wird den Gemeinden und Samtgemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein zusätzlicher finanzieller Ausgleich von jeweils 1 564 Euro gewährt.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für kreisfreie Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und große selbständige Städte.“

## Artikel 3

## Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Abs. 8 Satz 1 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, ihren Verbänden oder ihren organisatorisch selbständigen Einrichtungen“ eingefügt.
2. Die Anlage 2 (zu § 5 Abs. 3, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 4 und § 37) wird wie folgt geändert:
  - a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Bei dem Amt „Abteilungsdirektorin, Abteilungsdirektor“ wird der Funktionszusatz  
„– als Leiterin oder Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches des Landesamtes für Steuern Niedersachsen, wenn sie oder er für den eigenen und mindestens einen weiteren Bereich Vertreterin oder Vertreter der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ist –“  
durch den Funktionszusatz  
„– als Leiterin oder Leiter eines großen und bedeutenden Bereiches des Landesamtes für Steuern Niedersachsen, wenn sie oder er für den eigenen und mindestens einen weiteren Bereich Vertreterin oder Vertreter einer Abteilungsleitung ist –“  
ersetzt.
    - bb) Es wird das Amt „Vizepräsidentin, Vizepräsident des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften“ eingefügt.
  - b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Bei dem Amt „Leitende Ministerialrätin, Leitender Ministerialrat bei einer obersten Landesbehörde“ wird der Funktionszusatz  
„– als Präsidentin oder Präsident des Landesjustizprüfungsamtes –“  
eingefügt.
    - bb) Das Amt „Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften“ wird gestrichen.
  - c) In der Besoldungsgruppe B 4 wird das Amt „Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften“ eingefügt.
  - d) In der Besoldungsgruppe B 10 wird das Amt „Staatssekretärin, Staatssekretär – als Chefin oder Chef der Staatskanzlei –“  
eingefügt.
3. Die Anlage 12 (zu § 39) wird wie folgt geändert:
  - a) In der Spalte „Monatsbeträge in Euro“ wird jeweils nach der Angabe „12,5 % des Endgrundgehalts oder Grundgehalts der Besoldungsgruppe“ das Fußnotenzeichen „\*)“ angefügt.
  - b) Am Ende der Anlage 12 wird die folgende Fußnote angefügt:

„\*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).“

## Artikel 4

## Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 3 Nrn. 1 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2017 und
2. Artikel 3 Nr. 2 Buchst. a, b Doppelbuchst. bb und Buchst. c am 1. April 2018 in Kraft.

---

Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

## I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der erforderlichen Anpassung einschlägiger Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Umsetzung der in dem Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2018 eingearbeiteten Beschlüsse der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2018. Daneben waren weitere sachlich gebotene Änderungen aufzunehmen.

## II. Haushaltmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich):

Die Gesetzesänderung führt für den Landeshaushalt zu einer Mehrausgabe in Höhe von 116 030 000 Euro.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes):

Durch die Nachzahlung der im Jahr 2017 zu wenig gezahlten Pauschale an die Kommunen, die seit 1. November 2016 (siehe Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven vom 26. Oktober 2016; Nds. GVBl. S. 226) verpflichtet sind, eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte zu beschäftigen, sowie die Einführung einer Dynamisierungsklausel entstehen im Jahr 2018 Mehrausgaben gegenüber dem Jahr 2017 in Höhe von 305 629 Euro. Für die Folgejahre ab 2019 ist infolge der Dynamisierung mit jährlichen Steigerungen zwischen 2 und 2,5 Prozent zu rechnen. Dies entspräche jährlichen Mehraufwendungen in Höhe von ca. 40 000 Euro. Allerdings steht dies unter dem Vorbehalt der Einwohnerentwicklung der Kommunen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Regelung zur gesetzlichen Klarstellung ohne haushaltmäßige Auswirkungen.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es ergeben sich keine haushaltmäßigen Auswirkungen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. aa:

Für das neu auszubringende Amt der Präsidentin, des Präsidenten des Niedersächsischen Landesjustizprüfungsamtes wird mit dem Nachtragshaushalt 2018 eine Planstelle der Besoldungsgrup-

pe (BesGr.) B 3 bereitgestellt. Hieraus ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung für den Landeshaushalt durch Personalausgaben gemäß den Tabellen der Durchschnittsätze für die Veranschlagung der Personalausgaben von derzeit 95 772 Euro. Die Höhe der für das Haushaltsjahr 2018 entstehenden Mehrbelastung des Landeshaushalts ist abhängig vom Zeitpunkt der Ernennung des Stelleninhabers.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. bb:

Es ergeben sich keine haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Buchstabe c:

Die Umwandlung der Planstelle der BesGr. B 3 nach BesGr. B 4 führt zu einer jährlichen Mehrbelastung des Landeshaushalts in Höhe von 4 717 Euro. Die Höhe der für das Haushaltsjahr 2018 entstehenden Mehrbelastung des Landeshaushalts ist abhängig vom Zeitpunkt der Ernennung des Stelleninhabers.

Zu Buchstabe d:

Mit der Ausbringung des eigenständigen Amtes der Staatssekretärin oder des Staatssekretärs als Chefin oder Chef der Staatskanzlei in der BesGr. B 10 ergeben sich jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 13 000 Euro. Die Höhe der für das Haushaltsjahr 2018 entstehenden Mehrbelastung ist abhängig vom Zeitpunkt der Ernennung des Stelleninhabers.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Korrektur ohne haushaltsmäßige Auswirkungen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf die Belange von Menschen mit Behinderungen und auf Familien:

Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche sind nicht erkennbar.

## **B: Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Gemäß § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) ist der Gesamtbetrag der Zuweisungen des Landes im Kommunalen Finanzausgleich für jedes Haushaltsjahr nach den Ansätzen im Landeshaushalt festzusetzen. Eine Änderung der Ansätze durch Änderung der Haushaltspläne wird für den Finanzausgleich des laufenden Jahres nicht berücksichtigt.

Die Mehreinnahmen für das Haushaltsjahr 2018 aus der aktuellen Steuerschätzung und der Förderabgabe sollen abweichend von der gesetzlichen verzögerten Teilhabe bereits im Jahr 2018 im Kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden. Dies erfordert eine einmalige abweichende Regelung von den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Satz 2 NFAG.

Zu Artikel 2:

Seit Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften sowie über Gebietsänderungen im Bereich des Hafens Wilhelmshaven vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) sind ab 1. November 2016 alle Kommunen mit mehr als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern verpflichtet, eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte zu beschäftigen. Zugleich wurde allen neu verpflichteten Kommunen für das Jahr 2017 ein finanzieller Ausgleich des Landes in Höhe von insgesamt 1 620 140 Euro zugesprochen. Bei der Berechnung dieses Betrags war von 80 neu verpflichteten Kommunen ausgegangen worden (siehe Drs. 17/5423, Begründung zu Artikel 1 Nr. 1, Seite 27 ff.). Aufgrund der aktualisierten Zahlenangaben in der Einwohnerstatistik sind aber tatsächlich 86 Kommunen betroffen. Der Ausgleichsbetrag für das Jahr 2017 wurde damit nicht unter 80, sondern unter 86 Kommunen aufgeteilt, sodass für jede Kommune ein geringerer Betrag verblieb als ursprünglich vorgesehen.

Mit der Rechtsänderung soll einerseits eine Rechtsgrundlage für die Zahlung des für das Jahr 2017 noch ausstehenden Restbetrags geschaffen werden. Andererseits soll durch die Einführung einer sogenannten Dynamisierungsregelung sichergestellt werden, dass die Höhe des jährlichen Ausgleichsbetrags nicht mehr für jedes Haushaltsjahr einzeln durch entsprechende Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes bestimmt werden muss, sondern anhand der aktuellen Werte berechnet werden kann.

Zu Nummer 1:

Die Änderung bestimmt als Grundlage für die Dynamisierungsregelung zunächst die Höhe der jährlichen Pauschale für das Jahr 2018. Diese errechnet sich nach der bereits in der oben genannten Landtagsdrucksache enthaltenen Formel wie folgt:

$86 \text{ Kommunen} * (0,25 * \text{EG 10 nach den standardisierten Personalkostensätzen für den Arbeitnehmerbereich in 2018}) = 86 * (0,25 * 83\,316 \text{ Euro}) = 1\,791\,294 \text{ Euro.}$

Für die Folgejahre soll es nur dann zu Anpassungen dieses Betrags kommen, wenn sich die Anzahl der zu berücksichtigenden Kommunen verändert hat (z. B. durch Erhöhung oder Absenkung der Einwohnerzahlen oder durch Fusionen) oder der dazugehörige Wert in der Tabelle über die standardisierten Personalkostensätze des Finanzministeriums für Gesetzesfolgenabschätzungen im Arbeitnehmerbereich geändert wurde. Die sich daraus ergebende Anpassung der jährlichen Gesamtpauschale des Landes wird - wie üblich - erst im folgenden Haushaltsjahr wirksam.

Zu Nummer 2:

Absatz 5 legt den für das Jahr 2017 noch ausstehenden Restbetrag pro Kommune fest. Der Betrag errechnet sich entsprechend der in der oben genannten Landtagsdrucksache enthaltenen Formel wie folgt:

$86 \text{ Kommunen} * (0,25 * \text{EG 10 nach den standardisierten Personalkostensätzen für den Arbeitnehmerbereich in 2017}) = 86 * (0,25 * 81\,610) = 1\,754\,615 \text{ Euro.}$

Davon wurden bereits 1 620 140 Euro (siehe aktuelle Fassung des § 8 Abs. 4 Satz 1) im Jahr 2017 an die 86 Kommunen verteilt. Es verbleibt damit insgesamt ein Restbetrag von 134 475 Euro, pro Kommune also 1 564 Euro.

Der Inhalt des Absatzes 6 war bisher Absatz 4 Satz 2. Kommunen, die nicht erst durch Inkrafttreten des oben genannten Gesetzes seit 1. November 2016 verpflichtet sind, eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte zu beschäftigen, erhalten gemäß Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung keinen finanziellen Ausgleich und insofern auch keine Restzahlung für das Jahr 2017.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Die Regelung dient der gesetzlichen Klarstellung und entspricht dem bis zum Inkrafttreten des neuen Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) landesrechtlich fortgeltenden Bundesrecht, wonach öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften und deren Verbände nicht als öffentlicher Dienst im Sinne des Familienzuschlagsrechts anzusehen sind und insoweit nicht der Konkurrenzprüfung unterliegen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll dies auch für deren organisatorisch selbständige Einrichtungen gelten.

Eine diesbezügliche Klarstellung ist für die Zeit ab 1. Januar 2017 bereits unter Nummer 8.1 der Durchführungshinweise zu den §§ 34 bis 36 NBesG vom 1. Juni 2017 (Nds. MBl. S. 792) getroffen worden.

Zu Nummer 2:

Mit Beschluss der Landesregierung vom 24. Mai 2017 wurden die Oberfinanzdirektion Niedersachsen zum 1. Oktober 2017 aufgelöst und mit Wirkung vom 2. Oktober 2017 das Niedersächsische Landesamt für Bau und Liegenschaften und das Landesamt für Steuern Niedersachsen als Mittelbehörden errichtet. Infolge der neuen Organisationsstruktur sind in der Leitung der Behörden Veränderungen hinsichtlich des Stellenbedarfs eingetreten.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa:

Um dem organisatorischen Behördenaufbau gerecht zu werden, ist dieser Funktionszusatz neu zu fassen.

Zu Buchstabe a Doppelbuchst. bb:

Die Ausbringung des Amtes ist erforderlich, um eine Abgrenzung zu den Abteilungsleitungen dieser Behörde vorzunehmen. Insgesamt sind drei von vier Abteilungsleitungen nach BesGr. B 2 bewertet. Eine der Abteilungsleitungen nimmt zusätzlich die Vertretung des Präsidenten wahr.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst. aa:

Das Landesjustizprüfungsamt ist bisher von einer Präsidentin oder einem Präsidenten im Nebenamt oder mit einem Teil der Arbeitskraft im Hauptamt (z. B. unter Beibehaltung einer Abteilungsleitung) geleitet worden. Ein besonders bewerteter Dienstposten ist diesem (Neben-)„Amt“ nicht zugeordnet. Die Dienstposten der beiden Referatsleitungen im Landesjustizprüfungsamt sind nach BesGr. B 2 bewertet.

Im Landesjustizprüfungsamt werden jährlich insbesondere zwischen 700 und 1000 erste (juristische) Prüfungen und ca. 700 bis 800 zweite juristische Staatsprüfungen „abgenommen“. Das Landesjustizprüfungsamt, in dem seit einigen Jahren auch die Zuständigkeit für die Juristenausbildung angesiedelt ist, hat damit neben den juristischen Fakultäten eine herausragende Bedeutung für die Juristenausbildung und -prüfung in Niedersachsen, aber auch für die immer wichtiger werdende Nachwuchsgewinnung in der niedersächsischen Justiz. Diese Führungsaufgabe kann auch vor dem Hintergrund der bundesweiten Anstrengungen zur weiteren Vereinheitlichung der Juristenausbildung künftig nicht mehr im Nebenamt oder neben anderen herausragenden Aufgaben ausgeübt werden. Die bisherige Organisation entspricht somit nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Die Bewertung des Dienstpostens muss dabei der Bedeutung der Aufgabe gerecht werden und entspricht mit BesGr. B 3 der Leitung einer Referatsgruppe. Auf Länderebene sind die Dienstposten der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesjustizprüfungsämter bis zur BesGr. B 6 bewertet.

Zu Buchstabe b Doppelbuchst.bb:

Die Streichung des Amtes ergibt sich infolge der neuen Ausbringung dieses Amtes nach BesGr. B 4.

Zu Buchstabe c:

Die vormalige Planstelle der BesGr. B 3 des ehemaligen Abteilungsleiters Bau- und Liegenschaften ist vorübergehend für das gesetzlich bereits nach BesGr. B 3 ausgebrachte Amt „Präsidentin, Präsident des Niedersächsischen Landesamtes für Bau und Liegenschaften“ genutzt worden. Eine sofortige Ausbringung dieses Amtes nach BesGr. B 4 war seinerzeit nicht möglich, da keine entsprechende Stelle dieser Wertigkeit im Kapitel 04 10 vorhanden war. Haushaltsmäßig soll die vorhandene Planstelle der BesGr. B 3 entsprechend der Wertigkeit des Präsidentenamtes nach BesGr. B 4 umgewandelt werden.

Zu Buchstabe d:

Der Chefin oder dem Chef der Staatskanzlei obliegt die Verantwortung für die politische Planung und die Vor- und Nachbereitungen der Sitzungen der Landesregierung. Ihr oder ihm obliegt die Leitung der Runde der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre. Sie oder er nimmt damit im Kreis der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre eine herausgehobene Stellung ein, der mit der Einstufung in die BesGr. B 10 auch besoldungsrechtlich Rechnung getragen werden soll.

Zu Nummer 3:

Mit der Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes sollten keine inhaltlichen Änderungen der Zulagenregelung verbunden sein; es war keine Schlechterstellung, aber auch keine Besserstellung beabsichtigt. Auch ohne die jetzt vorgesehene Berichtigung der Zulagenregelung haben die betroffenen Beamtinnen und Beamten die Zulage in zutreffender Höhe weiterbezogen.

Das Setzen der Fußnote war während der Beratungen versehentlich unterblieben und soll nun korrigiert werden.

Zu Artikel 4:

Zu Absatz 1:

Das Gesetz tritt zur vollen Verwirklichung der Entscheidungen der Landesregierung zum Nachtragshaushalt 2018 zeitgleich mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2018 in Kraft.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Durch die in Artikel 3 Nrn. 1 und 3 vorgesehenen Regelungen erfolgen Änderungen des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes, das als Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 verkündet wurde und am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Da mit den Änderungen redaktionelle und klarstellende Berichtigungen zu der Neufassung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes erfolgen, ist das Inkrafttreten rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes festgelegt worden.

Zu Nummer 2:

Das Inkrafttreten ist auf einen Zeitpunkt nach der Verabschiedung des Nachtragshaushalts 2018, mit dem eine Umwandlung einer Planstelle der BesGr B 3 in eine Planstelle der BesGr. B 4 erfolgen soll, festgelegt worden.

Für die Fraktion der SPD

Wiard Siebels  
Parlamentarischer Geschäftsführer

Für die Fraktion der CDU

Jens Nacke  
Parlamentarischer Geschäftsführer